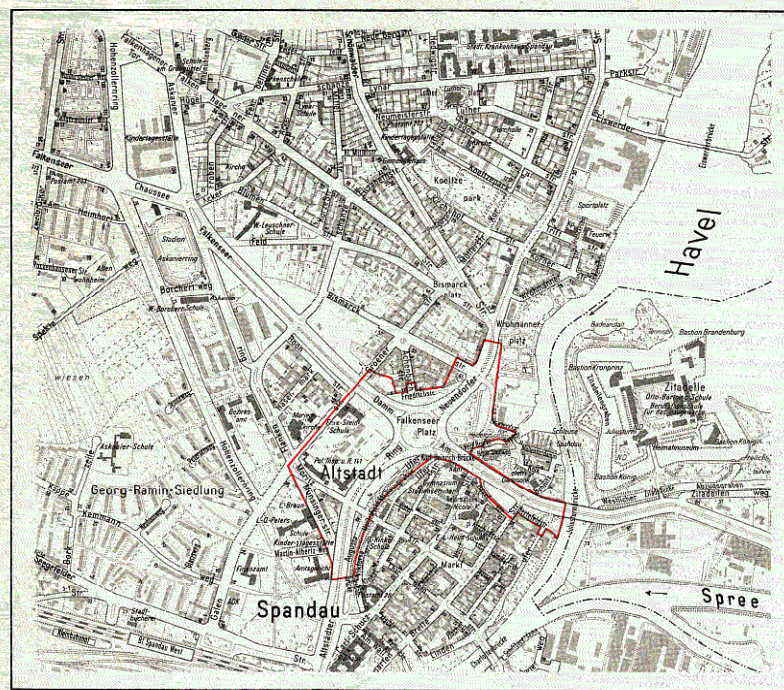




Planergänzungsbestimmungen

1. In allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschöflächenzahl nicht überschritten werden.
2. Die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf können in voller Tiefe überbaut werden.
3. Die Straßenbegrenzungslinien zwischen den Punkten A-B, C-D-E, F-G-H-I-K-L, M-N und O-P sind zugleich Baugrenzen.
4. Innerhalb der Fläche Q-R-S-T-U-V-W sind bauliche Anlagen für drei Stellplatzebenen zulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die privaten nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
7. In Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört:
ein Eigentümerverzeichnis

Abzeichnung Bebauungsplan VIII-24a

für den Ausbau
der Hauptverkehrsstraßen
im Gebiet der Altstadt Spandau
im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung A. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen
im allgemeinen Wohngebiet
für den Gemeinbedarf

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Grundflächenzahl
Geschöflächenzahl
Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen

Grünflächen:

Sonstige Festsetzungen:

Garegen

Straßenbegrenzungslinie
Zu- und Ausfahrtverbot
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

B. Nachrichtliche Übernahmen

Baudenkmal
Als Naturdenkmal geschützte Bäume

Eintragung als Vorschlag

Gebäude

D. Planunterlage

Öffentliches Gebäude
Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Grundstücksgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Nach der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Geschöflächenzahl
Mauern
Zaun, Hecke
Brücke
Gewässer
Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Nach der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 27. Juni 1966

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

gez.: I. A. Beier
stellv. Amtsleiter

gez.: Bühl
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 28. Febr. 1969
in der Zeit vom 9. Sept. bis 8. Okt. 1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 10. Okt. 1968

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 19 des Bundesbaugesetzes vom 22. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) (GVBl. S. 485)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 23. September 1969

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

gez.: Schwedler